



Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchroth (Kindertageseinrichtungensatzung - KitaS)

vom
01.09.2021

Die Gemeinde Kirchroth erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Gesetzliche Grundlagen; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Kirchroth betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung. Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchroth umfassen

- a) Kinderkrippen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- b) Kindergärten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

Modellversuche und andere Formen einrichtungsbezogener Betreuung im Bereich der Kindertageseinrichtung können durchgeführt werden; in diesen Fällen kann von Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.

(3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

§ 2 Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der gesonderten Gebührensatzung (KitaGebS) der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 4 Verpflegung

Den Kindern kann in den Kindertageseinrichtungen bei gegebenen Möglichkeiten auf Antrag des/der Personensorgeberechtigten ein Mittagessen angeboten werden. Die Kosten sind von den Eltern zu tragen.

§ 5 Elternbeiräte

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6 Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die/den Personensorgeberechtigte/n in der Kindertageseinrichtung voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der/des Personensorgeberechtigten zu machen. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z.B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe, s. Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG). Ebenso sind solche Vorerkrankungen oder Behinderungen des aufzunehmenden Kindes mitzuteilen, die für die künftige Betreuung des Kindes in der Einrichtung von Bedeutung sind (z.B. Vorlage des Nachweisheftes für Vorsorgeuntersuchungen, Impfpass, etc.). Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht und Wohnortwechsel, sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung für den Kindergarten ist in der Regel nur am Anmeldetermin möglich, der ortsüblich bekannt gegeben wird. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist in Ausnahmefällen möglich. Verspätet eingehende Anmeldungen können nur noch in der Reihenfolge der Eingänge berücksichtigt werden, falls noch Plätze frei sind.
- (3) Die Anmeldung für die Kinderkrippe kann jederzeit bei der Leitung der Einrichtung erfolgen. Bei der Antragstellung ist das Geburtsdatum durch geeignete Dokumente nachzuweisen.
- (4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 12) jedenfalls die Kernzeit (§ 12 Abs. 2) sowie die Bring- und Holzzeiten. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 13).
- (5) Die gewählte Buchungszeit ist grundsätzlich für das gesamte jeweilige Betreuungsjahr verbindlich. Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung (Formular Buchungszeit-Änderung).
- (6) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten die für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung geltenden Satzungen und die Konzeption an.

§ 7 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Benehmen mit dem Träger nach Maßgabe dieser Satzung. Die/die Personensorgeberechtigte/n werden hiervon baldmöglichst verständigt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der gesundheitlichen und sozialen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertageseinrichtung. Gegebenenfalls kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf (körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigungen) können nach Überprüfung der Rahmenbedingungen in die Kindertageseinrichtung für einen Integrationsplatz aufgenommen werden. Die endgültige Aufnahme für einen Integrationsplatz setzt eine Genehmigung durch den Bezirk Niederbayern (genehmigter Eingliederungsbescheid) voraus.

§ 8 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird die Auswahl nach sozialen Gesichtspunkten unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die nach den geltenden Bestimmungen vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind;
 - b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - c) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;

- d) Kinder, deren Geschwister bereits in der Kindertageseinrichtung untergebracht sind;
- e) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
- f) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
- g) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Nachweise beizubringen. Bei gleichen Kriterien erhalten Kinder mit höherem Lebensalter den Vorrang.

(2) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Kirchroth wohnenden Kinder unbefristet.

(3) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht im Gemeindebereich Kirchroth haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde. **Auswärtige Kinder** können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

(4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 3 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in einer Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach Abs. 1.

§ 9

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

(3) Die Gebührenpflicht bleibt für diesen Monat bestehen.

§ 10

Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten, durch Ausschluss oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertageseinrichtung gehört.

(2) Die schriftliche Abmeldung ist nur zum Ende eines Betreuungsjahres seitens des/der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtungsleitung zulässig.

(3) In begründeten Härtefällen (z.B. nachgewiesener Wegzug aus dem Gemeindegebiet, Arbeitslosigkeit) ist eine Abmeldung während des Betreuungsjahres zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung des/der Personensorgeberechtigten gegenüber der Kindertageseinrichtungsleitung unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zulässig. Zum Ende des Monats Juli ist eine Abmeldung grundsätzlich nicht möglich.

§ 11

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Gruppenleitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
- b) es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet,
- c) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- d) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- e) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
- f) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- g) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,

h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören.

(3) Über den Ausschluss eines Kindes entscheidet der Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Der Ausschluss ist dem/den Personensorgeberechtigten grundsätzlich unter Fristsetzung von zwei Wochen bekannt zu geben.

(4) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch auszuschließen, wenn die in § 15 Abs. 4 genannten Voraussetzungen gegeben sind (Vorliegen einer übertragbaren Krankheit), wenn es ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere gesundheitlich gefährdet (z.B. durch Parasitenbefall).

§ 12

Öffnungszeiten/Schließzeiten/Kernzeiten

(1) Die Öffnungszeiten regelt die Kindertageseinrichtungsleitung zusammen mit dem Träger nach Bedarfsprüfung zu Beginn eines jeden Betriebsjahres.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag (außer feiertags) geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten betragen:

a) Für die Kinderkrippe

Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die pädagogische Kernzeit ist von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

b) Für den Kindergarten

Montag bis Mittwoch 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag bis Freitag 7.00 Uhr bis 13.30 Uhr

Die pädagogische Kernzeit ist von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

(3) Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Kernzeiten sowie den Schließzeiten können von der Gemeinde für einzelne Einrichtungen festgelegt werden.

(4) Die Einrichtungen können bis zu 30 Schließtage im Jahr geschlossen werden. Darüber hinaus kann die Kindertageseinrichtung aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen des Personals an weiteren 5 Tagen geschlossen bleiben. Die Schließzeiten sind durch Aushang in der Einrichtung bekannt zu geben.

§ 13

Mindestbuchungszeiten/Bring- und Holzeiten

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die gewünschte Buchungszeit im Buchungsbeleg einzuhalten. Buchungszeiten müssen die jeweils festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen. Die regelmäßige Mindestbuchungszeit beträgt grundsätzlich >4-5 Stunden täglich.

Grundsätzlich sind in unserer Einrichtung nur Vollzeitbuchungen, also von Montag bis Freitag möglich.

(2) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit nach unten abweichen.

§ 14

Umbuchungen

Änderungen der Buchungszeiten sind nur in begründeten Ausnahmen (z.B. Wiedereintritt ins Berufsleben, finanzielle Notlage, familiäre Verhältnisse, usw.) möglich. Vom/Von den Personensorgeberechtigten ist hierzu der Nachweis zu erbringen. Die Änderung wird frühestens wirksam zu Beginn des auf die Mitteilung folgenden Monats (§ 6 Abs. 4). Umbuchungen zur Reduzierung der Buchungszeiten sind ab Monat Juli nicht mehr möglich.

§ 15

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch des Kindes Sorge zu tragen. Das Fernbleiben von Kindern in der Kindertageseinrichtung ist der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Diese Erklärung, die im Betreuungsvertrag festgehalten wird, kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten von übertragbaren Krankheiten im Sinne von § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder Parasitenbefall, sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit oder Parasitenbefall leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- (6) Die Verabreichung jeglicher Medikamente an das Kind seitens des pädagogischen Personals ist grundsätzlich ausgeschlossen, da Folgeschäden nach einer nicht korrekten Arzneimittelgabe von keiner Versicherung abgedeckt werden und das Personal persönlich haftbar wäre. Generell werden aus diesem Grund in der Einrichtung keine Medikamente aufbewahrt (auch nicht Globuli, Nasenspray usw.). In Ausnahmefällen und nur mit ärztlicher Zustimmung kann bei Erkrankungen eine Medikation durch das pädagogische Personal erfolgen. Krankheiten, die eine Medikation erfordern, müssen der Leitung vor Abschluss des Betreuungsvertrages mitgeteilt werden. Bei chronischen Krankheiten muss die Medikation im Rahmen der gebuchten Betreuungszeit erforderlich sein. Zudem muss ein ärztliches Attest mit Behandlungsplan vorgelegt und eine schriftliche Vereinbarung über die Medikamentengabe mit den Eltern abgeschlossen sein.
- (7) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (8) Gespräche mit den Personensorgeberechtigten können auch nach persönlicher Absprache oder telefonisch vereinbart werden, soweit die Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 16

Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal.

Die Aufsichtspflicht dauert so lange an, wie das Kind der Kindertageseinrichtung anvertraut ist und endet mit der Übergabe des Kindes an einen anderen Aufsichtsführenden (z.B. Erziehungsberechtigten).

Die Kinder dürfen nicht alleine nach Hause gehen, auch dann nicht, wenn die Personensorgeberechtigten schriftlich erklären, dass ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Nur mit schriftlicher Bevollmächtigung durch eine Personensorgebefüllmächtigten können auch andere Personen zum Abholen ermächtigt werden. Diese Personen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 17

Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtungen im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch die Aufnahmezusage begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

**§ 18
Haftung**

(1) Die Gemeinde Kirchroth haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

**§ 19
Rauchverbot**

Im gesamten Kindertageseinrichtungsbereich herrscht absolutes Rauchverbot. Personen, die gegen dieses Verbot verstoßen, können der Einrichtung verwiesen werden.

**§ 20
Begriffsbestimmung**

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen, die zur Vertretung in der elterlichen Sorge berechtigt sind.

**§ 21
Schlussbestimmungen**

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Gebühren werden personenbezogene Daten in automatisierten Datenverarbeitungsverfahren gespeichert.

(2) Diese Angaben werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

(3) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereit zu stellen.

**§ 22
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 20. September 2017 außer Kraft

Kirchroth, den 30.07.2021

Matthias Fischer
Erster Bürgermeister

